Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Frenag, den 13 Febr. 1801.

Biertes Quartal.

Den 24 Bluviose IX.

Bollziehungsrath.

Beschluß vom 30. Jan.

Der Bollz. Nath — nach Einsehung ber aufgenom menen Verbale über die vom frantischen Militair im Wintermonat 1800 geschehene gewaltsame Gesangensehung der Bürger Korrodi, Unterstatthalter des Bestirks Benken, und Bürger Hepting, Prässdent der Musnizipalität von Andelsingen. Nach Einsehung ferner der von frantischen Behörden gegen diese Bürger einzelaufenen Klagen und ihrer Rechtsertigung darüber, und nach angehörter Ablesung eines Schreibens des frantischen Ministers vom 12. Nivose J. 9. an den Minister der innern Angelegenheiten;

Auf den Bericht seines Ministers des Innern — erflart:

1. Die von einigen frankischen Militairpersonen gegen die Burger Korrodi, Unterstatthalter des Districts Benken, und Burger Hepting, Prassont der Musnizipalität von Andelsingen geführten Klagen, als ob sie den zur frankischen Armee gehörigen Pferden, den Unterhalt verweigert, und die Einwohner gegen das Militair aufzustisten gesucht hätten, find für ungegründet anzusehen, indem sie nur die ihnen von ihren Obern über die Ablieferung der Fourage-Nationen gegebenen Beschle besolgt haben.

2. Zur Genugthnung der zwen Beamten, soll densselben angezeigt werden, daß der franklische Minister sowohl für sich, als im Namen des franklischen Obergenerals, in oben angeführtem Schreiben, die formliche Erklärung ausgestellt hat, daß er sie in Rüksicht der ihnen bengemessenen Anschuldigungen, und der darauf erfolgten Verhaftnehmung, unschuldig sinde.

3. Alle ben zwen genannten Burgern durch diefe Auf-

tritte verurfachten Roften, follen ihnen vom Staat erfest werden.

4. Der Minister des Innern ift mit der Bekanntina, chung und Bollziehung dieses Beschluffes beauftragt. Rolgen die Unterschriften.

Gefetgebender Rath, 21. Jan.

(Fortfetung.)

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, beffen Untrag angenommen wird:

B. G. Fregeführt, wie es scheint, von seinem Juflizministerio, behnte ber Bollziehungs-Rath in seiner Botichaft vom 27. herbstmonat abhin, die gang richtige Regel, daß in einer und der nemlichen Eriminal-Sentenz, die Strafen nicht cumulirt werden dursten, auch auf diesenigen Falle aus, wo ein Verbrecher vor Ausstehung seiner Straffe entweicht, sich neuer Verbrechen schuldig, und neuer Strafen würdig macht.

Er schlug aus diesem Grunde Ihnen die Begnadigung eines gewissen Abraham Gugi von Zuben, aus bem Canton Thurgau, vor.

Das Cantonsgericht, empfindlich gereizt durch einige Stellen in diesem Borschlage, sucht sich in einem Schreisben vom 6. Nob. zu rechtfertigen.

Sanz aus dem herzen, ganz im Sinne Ihrer Eris minalcommission, hat dieses Gericht gesprochen — und es folgt unwidersprechlich daraus, das Gügi in seinem zweyten Strafurtheil eher zu gelind als zu strenge bes handelt worden.

Ihre Commision, die die Aktenstücke des Gügischen Prozesses mehr denn einmal untersucht hat, findet nichts neues, den Bemerkungen des Cantonsgerichts Thurgau benzufügen.

Sie glaubt, Die einfache Berlefung der Botschaft der Bollziehung, und Der Antwort des Cantonsgerichts

auf diese Botschaft, sen hinlänglich, Ihre Eriminal-Eommision zu rechtsertigen, wenn sie Ihnen vorschlägt, in dem Antrag des Bollz. Raths, den Abraham Gugi zu begnadigen, nicht einzutreten.

Das Schreiben des Cantonegerichts, beffen biefer Bericht gebentt, ift folgendes:

Mit Berwunderung sah das Cantonsgericht vom Et. Thurgau — im schweizerischen Republikaner R. 147 — sich von der vollziehenden Gewalt beschuldigt, als hatte es in Beurtheilung des Gügischen Eriminalprozesses, Fehler sowohl in der Form als in der Sache selbst, sich zu Schulden kommen lassen.

Burger Geseigeber! Mann tie vollziehende Gewalt Sie mit der Untersuchung dieses Prozesses beauftragte, so niuß dem Cantonsgericht allerdings daran gelegen sein, Ihnen eine mahrhafte Schilderung von der Gügisschen Eriminalprozedur in ihrem ganzen Inhalt, und ben auf leztern sich grundenden Urtheilen, zu geben.

Befchichte:

Abraham Gügi von Zuben, 32 Jahr alt, von Profesion ein Seiler; ein Mann, bessen hausliche Lage aufänglich so beschaffen war, baß selbiger nicht nur sich und die Scinigen durch seine handarbeit ehrlich naheren, sondern ben einer nur einigermassen gut eingerichteten Dekonomie, sein Vermögen hätte in Ausnahm bringen können: Dieser wendete zum größen Verdruß seiner rechtschaffenen Eltern, seine großen Fähigkeiten zu bösen Zwecken an, deren Folgen ihn in seiner srühen Jugend in Kriegsdiensse brachten. Nach seiner Rüttunst häuste seibiger ein Verbrechen auf das andere, wie solgende von ihm bekannte Thatsachen zeigen:

1. Buste er eine Kisse mit Mousselinwaaren, so von Schashausen nach Basel an einen gewissen Preise werk gefandt werden sollte, unter falschen Angaben, dem Fuhrmann auf der Strasse abzunehmen, und sich zuzueignen; er ward deswegen gefänglich nach Schashausen geliesert, und berurtheilt, in 41ahrige Kriegs, dienste versandt zu werden, wuste aber der Strase durch die Fincht zu entrinnen.

2: Einem gewissen Beter Imbof, Schiffmann, nahm selbiger auf ahnliche Art eine Arage mit Kramerwaare, so zu Wasser von Constanz nach Utwyl gebracht werben follte, unter ben betrüglichsten Vorgebungen ab.

33 Einem Fuhrmann, der armen franklischen Emigranten ihre lette in 2 Killen fich befindende habschaft von Frauenfeld nach Constanz bringen sollte; nahm er bes melbre Kisten ebenfalls auf der Straffe ab.

Es ward berfelbe hernach in Frauenfeld unter ehvoris ger Regierung gefänglich eingebracht, und nachdem er feine Bergeben einbekannt hatte, entrann felbiger bor der Beurtheilung, der feiner wartenten Strafe durch die Mucht; er hielt fich nachbet einige Zeit im Ausland 3m Jahr 1798, nachdem Die ebevorige Berfaß fung aufgehoben, und die neue Constitution eingeführt mard, glaubte Gugi, daß Frenheit und Gleichheit in einer durch teine Gefete beschrankten Zugellofigfeit be fteben, daß jedes Lafter frey und öffentlich verübt wer. den direfte, und dieffalls teine Strafe mehr zu befürch. ten fepe; nur in biefer Vorausfegung tounte er damals in fein Baterort juruffehren, ohne daran zu benfen, durch eine beffere Aufführung, das Andenken an feine ehevorigen lafterhaften Sandlungen einigermaffen gu Bufolg diefen Grundfagen, fabl felbiger aufs deten. neue :

a) Im Weinmonat 1798, im Langdorf, ein Pak Kaufmannswaaren, der von Winterthur nach Illart an den dortigen Schneider Buchenhörner gesandt werden sollte, und dessen Werth laut eidlicher Schahung des Buchenhörners, und Specifikation vom Verkäuser 190 Gulden 37 3/4 kr. betrug. Im nemlichen Monat und Jahr gab er

b) Dem Knecht bes Zollers in Gokau unwahrhaft vor, daß eine Riste mit Krämerwagte (laut specificit eingegebenem Anschlag 600 Gulben am Werth), ans statt nach Frauenseld, an einen andern Ort gesicht werden musse, laut vorgeblicher Ordre vom Eigenthismer, und da der Knecht des Zollers dieser Angabe traute, entwandte Gügi die Kiste, ward nachher versrathen, und wiederum gesänglich in Frauenseld eingebracht. Nicht nur das ihm zur Last liegende war er kanntlich, wie die mit ihm vorgenommenen Verhöresse unter Lit. a. beyliegen, zeigen: sondern gestund im weitern:

c) Bor einigen Jahren von Ammann Pfoster in Sommeri, 12 Louisd'or erhalten zu haben, um selbe in Muelanz einem dortigen Burger zu überdringen. Gügi untersching diese Summe, umd gab dem Amann vor, die Franken hatten ihn geplündert, und um die ser Lüge einen Schein von Wahrheit zu geben, lief er sich diesen Umstand durch ein falsches Attestat die scheinigen, und seigte selbiges dem Pfoster vor, wie die Antwort über die 147te Frag, in denen mit ihm vorgenommenen Berhören im weitern zeigt.

Bürger Geseigeber! Obige von Gugi begangene, und von ihm fremwillig einbekannte Berbrechen, waren

in jeder Rufficht von ber groffen Wichtigfeit ; fie waren wichtig:

1. In Betreff bes Werthe bes Entwandten ;

2. In Betreff der Orte und Der Art, Entwendung gefcab;

1. In Betreff ber oftern Wieberholungen, in wie weit felbige im Gugi, einen burchaus unverbefferlichen

Menschen zeigten; fle waren endlich

4. Wichtig, in Unfebung ber Lage bes Betrugers felbit, welcher feiner Kenntniffe , feiner hauslichen Lage, und ber Unterflugung wegen, Die er im Sall einer rechtschaffenen Aufführung von feinem Bater ju ermar. ten hatte, jein Brod ohne die mindefte Gorge, fur fich und feine Familie auf bem Mege ber Rechtschaffen. beit batte gewinnen tonnen.

Das Cantonsgericht batte am 23. April 1799, als bem Tage ber gur endlichen Befeitigung ber Gugifchen Eximinaliache festgefest mar, obige Gegenstände in Huge; Die Ratur ber Sache felbit, marf nun Die Frage auf: wie niuffen diefe vom Gugi begangenen bochft wichtigen Verbrechen bestraft werden? Im bochften Brad unangenehm mußte es vor die fanimilichen Mitglieder des Cantonegerichts fenn, bag bamale fein poffe twee Gefez existirte, burch welches Dicfe Frage beantwortet wurde; die ehevorige Uebung, die ben Abgang eines folchen Gefetes erfeten follte, mar unbestimmt; jedoch in allen Fallen, ohne Ausnahme, wurden Berbrechen, Die benen auf bem Gugi liegenden abntich, mit dem Tode beftraft. Man fand, daß die Urfache biefer Bestraffung jum Theil in dem Abgang eines Arbeitshaufes, und ber baberigen Ummöglichkeit, Die menschliche Besellschaft auf eine andere Elet vor solchen unverbefferlichen Berbrechern ficher zu ftellen, gefucht Diefer bedaurenswürdige Grund, werden mußte. Todesstrafen zu appliciren, wo durch Gefangenschaften der nemtiche Zweck erreicht werden konnte, ward seit Einführung ber neuen Berfaffung gehoben. Das Cantonsgericht benutte biefes Ereignif in ber Gügischen Eriminalfache, und anstatt der Todedfrafe, verhängte felbiges über Gügi folgendes Urtheil: " Daß f.lber burch m ben Scharfrichter eine Stunde an das Salbeifen gewstellt, mit der Ruthe bid-jum hochgericht ausgewitrichen, und nachher in sechsiäheige Retten. und "lebenstängliche Gefangenfchaft verurtheilt fenn follte. " Diefes unter Lit. b. bengelegte Urtheil grundete fich auf die vom öffentlichen Anklager, bem Cantonsgericht im Beitlaufigen borgetragene , aus ben Aften gezogene Antlage, und feine Daherigen Schluffe. Sie ward von | Vorfchriften juri Rachfolge für feine Befenner. Durch)

bem im Ramen der Regierung bem Cantonsgericht benwohnenden Statthalter . Lieutenant , gutgeheiffen. Der Guggi felbft — mabefcheinlich die Starte feiner Berbrechen fühlend - ergriff feine Appellation. 2118 nachher, um Diefen gall ber Bollziehung anzuzeigen, die zu dieser Anzeige nothwendigen Aften fopiert murden, naberte fich mabrend Diefer Arbeit androbende Rriegsgefahr unferm Canton. Deftreichische Rriegsbeere drangen ein, und schnitten und von der Regierung ab. Die politische Exiftent bes Cantonegerichte mard aufgelost, und und baburch die weitere Beforgung ber Bugifchen Ungelegenheit unmöglich gemacht.

(Die Fortf. folgt.)

动作的 1540 m 针像的例如数多

netrolog. Johann Cafpar Labater.

article and All (Fortsetung.)

2118 Geelforger bemachtigte er fich feiner geiftlichen Glaubenstinder gang, und war in ihren himmlischens und iedischen Ungelegenheiten ihr Rathgeber, Weg. weiser, Vormund. Aber fein Kirchsprengel war nicht blof auf feine eigentliche Gemeinde eingeschranft. Er war ber Gewiffensrath für Taufende in der Rab und Fern. Um Genferfee und am Belt entband fein Lofe. schluffel die belafteten Gewiffen von ihrer Schuld, und. von dem biedern Buricher Landmann an, ber ibm gur Dankbarteit für geiftlichen Troft auf einer ber fchone fen Unboben por ber Stadt ein niedliches Rebbauschen! erbauete, mo ber Seber oft bie Musfichten auf bie Emigteit mit benen auf bas Paradies bes Gee's vertaufchte, bis ju ben Rifchern in Bremen', benen er bas rubrende Riicherlied bichtete, und bis guet Ministerefrau in Ropenhagen, Die ihm ein Landgutt anbot, um ibn ftets ben fich ju haben, famen ibini von allen Geiten die unzwendeutigften Beichen Der: Dantbarkeit. Gefdrieben und gedruckt giengen faft taglich Ermahnungen und Bergenberleichterungen an? alle feine Glaubigen in hundertlen Form und Gintleis. Er drang mit Rachbrud, auf Gelbftbeobach. bung. tung und geheime über fich aufzusegende Tagebucher: Dagu ftellte er fich felbft ats Muffer bar, und gab int feinem geheimen Zagebuch, bas mehrere Muffagen erlebte, und in mancherlen Rachtragen dagu unter dem Titel: Rachdenten über mich felbft u. f. m.